

Erste Abweichungssatzung der Gemeinde Altrip

zur Satzung der Gemeinde Altrip über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 21.05.2014

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Altrip in der Sitzung am 21.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die in der Gemarkung Altrip gelegenen, in beigefügtem Plan zeichnerisch dargestellten Erschließungsanlagen innerhalb des Naherholungsgebietes „Blaue Adria“ im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Äußerer Wörth“, „Am Schwanenweiher“, „Im Karpfenzug“ und „Strandhotel Darstein“.

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 13.03.2013 gelten die Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Parkflächen und Grünanlagen, im Geltungsbereich dieser Abweichungssatzung **ohne Beleuchtungseinrichtungen** als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altrip, den 21.05.2014
Gemeindeverwaltung Altrip

gez. Jacob

J a c o b
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung Altrip unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Altrip, den 22.05.2014
Gemeindeverwaltung Altrip

gez.
J a c o b
Bürgermeister

